

## **Anmerkung**

Hinter dem Prozeß steht die Interessengemeinschaft der Holzschutzmittel-Geschädigten (Zu den Hintergründen *Consum Critik* 1/1987, 6 ff.: Infodienst der Verbraucherinitiative). Deshalb ist damit zu rechnen, daß das Verfahren bis zum Bundesgerichtshof gebracht wird. Die Interessengemeinschaft will eine Grundsatzentscheidung über die Schadensersatzpflicht der Holzschutzmittelhersteller erstreiten. Ob es zu dieser Grundsatzentscheidung kommt, wird nicht zuletzt davon abhängen, ob die Interessengemeinschaft die Prozeßkosten aufbringen kann. Bereits die erste Instanz hat DM 113 000,- gekostet.

### *1. Überblick über die Rechtslage*

Die Auseinandersetzung um eine mögliche Schadensersatzpflicht der Holzschutzmittelhersteller dürfte einer der wichtigsten Produkthaftpflichtfälle der letzten Jahre sein. Hunderte von Geschädigten könnten möglicherweise Schadensersatz verlangen. Das Landgericht nimmt für sich in Anspruch, auf der Basis der vom BGH entwickelten Grundsätze (übersichtlich Brügge, *Deliktsrecht*, 1986, Rdnr. 517 ff.) zu entscheiden und hat eine Haftung der Hersteller abgelehnt. Tatsächlich hat das Landgericht ebenjene Grundsätze restriktiv interpretiert, wie eine nähere Analyse der Urteilsgründe zeigt. Aus der Perspektive des Landgerichts sieht der qua Produkthaftung gewährte Rechtsschutz folgendermaßen aus: Eine Haftung für Entwicklungsfehler gibt es nicht, d. h., der chemischen Industrie steht nach wie vor die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Umwelt als „Versuchskaninchen“ zur Verfügung. Doch damit

nicht genug: Die Geschädigten müssen selbst beweisen, daß die von ihnen diagnostizierte Gesundheitsbeeinträchtigung tatsächlich auf die Holzschutzmittel zurückzuführen ist. Sie und nicht die Hersteller müssen den Nachweis führen, daß möglicherweise doch im Zeitpunkt des Schadensfalles Anhaltspunkte dafür bestanden, daß das Produkt Gesundheitsbeeinträchtigungen auslösen konnte. Sie müssen nach Sachverständigen suchen, die vielleicht am anderen Ende der Welt Forschungsergebnisse veröffentlicht haben, die auf eine Pflichtwidrigkeit schließen lassen. So gesehen unterstreicht der Musterprozeß die Bedeutung des Ausschlusses der Haftung für Entwicklungsgefahren aus der unlängst verabschiedeten Produkthaftungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (die Literatur ist kaum mehr überschaubar, siehe Taschner, NJW 1976, 2611 ff.; Brüggemeier/Reich, WM 1986, 145 ff.). Nur, so schlecht, wie es den Anschein hat, ist die deutsche Produzentenhaftung nun auch wieder nicht. Das Landgericht gibt eine sehr enge Auslegung der Haftung für Instruktionsfehler (Brüggemeier, a. a. O., Rdnr. 556 ff.) und vernachlässigt die immer ausgefeiltere Rechtsprechung zur Produktbeobachtungshaftung (Brüggemeier, a. a. O., Rdnr. 561 ff.; zuletzt der Honda-Fall: BGH, Urteil v. 9. 12. 1986, WM 1987, 176 ff.).

### *2. Kausalität zwischen der Verwendung von Holzschutzmitteln zum Eigenanstrich und einer Gesundheitsbeschädigung*

Das LG Köln äußert Zweifel an der Kausalität. Es macht sich die Auffassung der beklagten Hersteller zu eigen, daß Dioxine und Dibenzfurane auch in zahlreichen anderen chemischen Produkten enthalten sein können. Das Landgericht Köln hat letztlich keine Entscheidung getroffen und mußte auch keine treffen, da es das Vorliegen eines Konstruktions- bzw. Instruktionsfehlers abgelehnt hat. Sollte das Berufungsgericht von der Fehlerhaftigkeit der Holzschutzmittel ausgehen, so bliebe zu klären, ob eine Kausalität zwischen Holzschutzmitteln und Gesundheitsbeschädigung existiert. Letztlich dürfte sich dies nur im Wege eines Sachverständigenbeweises feststellen lassen. Immerhin hat aber eine Reihe von Untergerichten, die sich ebenfalls mit Schadensersatzansprüchen von Holzschutzgeschädigten auseinandersetzen hatten, eben jenen Zusammenhang ohne viel Aufhebens bejaht (AG Kassel, Urteil v. 6. 8. 1986, VuR 1987, 39 [PCP/Lindan]; AG Köln, Urteil v. 30. 9. 1986, VuR 1987, 40 ff. [Formaldehyd]; LG Duisburg, Vergleich v. 8. 10. 1986, VuR 1987, 43 ff. [Formaldehyd]; LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 29. 7. 1986, 6 O 4220/86 [Formaldehyd]).

### *3. Was konnten die Hersteller 1973 wissen?*

Präziser gefragt: Ergaben sich bereits 1973 Anhaltspunkte dafür, daß PCP und Lindan Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen konnten? Oder noch präziser: Gab es vielleicht 1973 schon Stimmen in der Wissenschaft, die sich mit den Risiken von Dioxinen und Dibenzfuranen in Holzschutzmitteln beschäftigten? Das Landgericht macht sich die Entscheidung einfach. Da die Geschädigten beweisbelastet sind, müssen sie den Nachweis darüber führen, was die Hersteller 1973 über Lindan, PCP und Dioxine in Holzschutzmitteln wissen konnten. Sicherlich ist es richtig, daß in der Theorie öffentlich zugängliche wissenschaftliche Publikationen für die Geschädigten auffindbar sind. Nur, seit der Contergan-Entscheidung des LG Aachen (JZ 1971, 507 ff.) ist klar, daß die Hersteller von gefährlichen Produkten eine aktive Pflicht trifft, das Verhalten des Produkts auf dem Markt sowie seine wissenschaftliche Behandlung zu beobachten. Dazu gehören der Aufbau einer eigenen Datenbank für mögliche Schadensfälle, die Aufarbeitung

wissenschaftlicher Publikationen sowie die Verfolgung von einschlägigen Tagungen. Als Argument gegen eine Beweislastumkehr wird immer wieder ins Feld geführt, daß eben jene Schadensnähe, die in der Hühnerpestentscheidung auslösend für die Umkehrung der Beweislast war, fehle. Es liege kein Beweisnotstand des Geschädigten vor, der Schädiger sei nicht näher „dran“ an der Möglichkeit des Beweises als der Geschädigte (so auch Brüggemeier, a. a. O., Rdnr. 582, 583 unter vorsichtiger Einschränkung; restriktiver Sack, BB 1985, 813 ff., 818, 819). Zu dieser Logik zwei kritische Bemerkungen: Einmal stehen sich in der Rechtswirklichkeit der Verband der chemischen Industrie bzw. einige multinationale Konzerne auf der einen Seite und die Interessengemeinschaft der Holzschutzgeschädigten bzw. einige in ihrem Interesse tätige Wissenschaftler in öffentlichen Forschungseinrichtungen auf der anderen Seite gegenüber. Zum anderen hat die Derosal-Entscheidung des BGH (Urteil v. 17. 3. 1981, VersR 1981, 636 ff.; dazu Schmidt-Salzer, BB 1981, 1041 ff.) zur Konsequenz, daß der Hersteller genau jene Informationen aufbauen muß, die der Geschädigte benötigt. Es ist aber dann nur noch ein kleiner Schritt, aus dem Aufbau der Informationsbank auf die Beweisnähe des Schädigers zu schließen und daher eine Beweislastumkehr anzunehmen.

Das Landgericht Köln hat sich, soweit ersichtlich, nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die beklagten Firmen ihren organisatorischen Produktbeobachtungspflichten tatsächlich nachgekommen sind. Fehlt es aber an dem nötigen organisatorischen Apparat (diesen Gesichtspunkt hat Schmidt-Salzer, a. a. O., im Anschluß an die Derosal-Entscheidung deutlich herausgearbeitet), so stellt sich unabhängig von der Beweislast die Frage, ob die Hersteller überhaupt in der Lage waren, der wissenschaftlichen Entwicklung zu folgen. Ein rein passives Verhalten der Hersteller von Holzschutzmitteln reicht aber nach anerkannten Grundsätzen der Rechtsprechung nicht aus, um der Produktbeobachtungspflicht Genüge zu tun (das gilt zumindest, wenn Menschen Gefahren drohen; Kullmann-Pfister, Produzentenhaftung 1520, 49 ff. unter dd [51/52]). Insofern bleibt aufklärungsbedürftig, was die beklagten Hersteller tatsächlich unternommen haben, um wissenschaftlich auf dem laufenden zu bleiben. Dabei kommt es zeitlich auf die Jahre zwischen dem ersten Inverkehrbringen des Produkts und 1973 an.

#### *4. Welche Konsequenzen mußten die beklagten Hersteller aus dem 1973 verfügbaren Wissen ziehen?*

Unabhängig davon, was ein möglicher Sachverständigenbeweis an 1973 vorhandenem Wissen noch zutage fördert, und unabhängig davon, wer letztlich für den „Stand der Wissenschaft“ beweisbelastet ist, stellt sich die Frage, ob das 1973 von den Herstellern zugestandene Wissen um die Gefährlichkeit der Holzschutzmittel nicht ausreichte, um ganz andere Rückschlüsse auf die Vermarktungsfähigkeit zu ziehen, als es die Hersteller getan haben. Unstreitig war den Herstellern bereits 1973 bekannt, daß Holzschutzmittel nicht nur bei Mißbrauch gesundheitsschädigende Wirkungen entfalten können, sondern daß deren Verwendung jedenfalls für die Aufzucht von Bienen und Blumen gefährlich ist. Für die Hersteller ergaben sich aus dieser Erkenntnis keine Probleme hinsichtlich der Anwendung von Holzschutzmitteln in den Innenräumen von Wohnungen und Häusern. Sind Menschen anders zu behandeln als Bienen und Blumen? Reicht deren Eigenverantwortung, sich selbst um die Risiken der Anwendung bereits 1973 kümmern zu müssen, aus, um die Hersteller von jeder Verantwortung freizustellen? Das Landgericht Köln geht über die Problematik der unterschiedlichen Behandlung von Blumen, Menschen und Pflanzen hinweg, ohne dies auch nur mit einem einzigen Wort zu erwähnen. Der Hinweis auf die erst 1977 im Bundesgesundheitsamt nach dem Seveso-Unglück

anlaufende Diskussion um einen möglichen Zusammenhang zwischen der Anwendung von Holzschutzmitteln und Gesundheitsbeeinträchtigungen entlastet die Hersteller jedenfalls nicht. Erst unlängst hat der BGH (Urteil v. 7. 10. 1986, NJW 1987, 372 ff.) darauf hingewiesen, daß Sicherheitsstandards in Gesetzen und Verordnungen kein abschließendes Verhaltensprogramm für den Umgang mit gefährlichen Produkten abgeben. Die Hersteller müssen vielmehr selbst eine eigene Entscheidung treffen und insbesondere prüfen, ob die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere Instruktionen und Warnungen, nicht ergänzungsbedürftig sind. Das muß um so eher gelten, wenn Heimwerkern die Produkte ohne präzise Dosierungen empfohlen werden. Gefordert ist eine abschließende rechtliche Beurteilung durch den Bundesgerichtshof über die Frage, ob aus der Gefährlichkeit der Holzschutzmittel für Bienen und Pflanzen auf deren Gefährlichkeit für Menschen, etwa bei hohen Dosierungen, geschlossen werden mußte. Die Frage stellen heißt sie bejahen. Der BGH verlangt, dies läßt sich aus der Derosal-Entscheidung (VersR 1981, 636 ff.) ableiten, das Vorliegen einer konkreten Gefahr, nicht nur die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts. Wenn aber eine Beeinträchtigung von Tieren und Blumen bereits wissenschaftlich nachgewiesen war, so liegt es nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit, daß Menschen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind. Zumindest mußte die Gefährdung bei hohen Dosierungen Anlaß bieten, um Anstrengungen zur Aufdeckung eventueller Risiken für Menschen zu unternehmen. Notwendig waren schon damals präzise Instruktionen über die Dosierung und die möglichen Gefahren. Tatsächlich haben die Hersteller massiv gerade den Heimwerker umworben unter Hinweis auf die leichte und unkomplizierte Verwendbarkeit.

##### 5. Was mußten die Hersteller 1977 tun?

Das Landgericht Köln hat nicht geprüft, ob die beklagten Hersteller den Geschädigten möglicherweise deshalb schadensersatzpflichtig sind, weil sie 1977 verpflichtet gewesen wären, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um weiteren Schaden von all denjenigen abzuwenden, die vor 1977, in Zeiten intensiver Werbung für den Einsatz von Holzschutzmitteln, diese Produkte im großen Umfange in Innenräumen zur Anwendung gebracht hatten. Das Landgericht Köln unterstellt, daß den Geschädigten gegenüber eine solche Verpflichtung nicht bestand. Es geht offensichtlich davon aus, daß die Hersteller sich damit begnügen konnten, nach 1977 die Gebrauchsanweisung zu ändern bzw. Anstrengungen zu unternehmen, um PCP- und lindanfreie Produkte auf den Markt zu bringen. Nun hat die vom BGH in der Beomyl- bzw. Derosal-Entscheidung anerkannte Produktbeobachtungspflicht vor allem die Funktion, bei Entwicklungsgefahren eine spezifische Gefahrenabwendungspflicht des Herstellers zu begründen (so Brüggemeier, a. a. O., Rdnr. 564). Sie soll sicherstellen, daß der Hersteller eines Produkts, dessen Risiken im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht bekannt waren, sich nicht von jeder Haftung für später zutage tretende Gefahren freizeichnen kann. Genau um dieses Problem handelt es sich aber in der Wertung des LG Köln. Denn das Gericht geht offensichtlich davon aus, daß die Risiken von PCP und Lindan 1973 noch nicht bekannt waren. Man mußte aber prüfen, inwieweit 1977 eine Reaktionspflicht den Geschädigten gegenüber bestand. Unter welchen Voraussetzungen die aktive Reaktionspflicht ausgelöst wird, ist in der Rechtsprechung nicht endgültig geklärt. Einigkeit besteht darüber, daß der Einzelfall entscheiden muß. Schmidt-Salzer (nach wie vor ist der 1981 in BB S. 1041 ff. geschriebene Aufsatz einschlägig; Schmidt-Salzer hat seine Überlegungen im Kommentar zur EG-Richtlinie Produkthaftung 1986, Art. 6 Rdnr. 254 ff. noch weiter präzisiert, vgl. insbesondere das Schema auf S. 623) hat die Kriterien aufgelistet, die ein Unternehmen in Betracht ziehen muß:

1. Gewißheit über das Bestehen der Gefahr
2. Zahl der gefährdeten Personen und/oder Sachen
3. Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts
4. Art des Schadens (Personen- oder Sachschaden)
5. Umfang des Schadens - zeitlich begrenzte/Dauerschäden
6. Erfolgswahrscheinlichkeit einer Warn- oder Rückrufaktion.

Die Beklagten bestreiten, daß bislang erwiesen wäre, daß PCP und Lindan zu entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Nun reicht aber ein begründeter Verdacht aus, um die Reaktionspflicht des Herstellers auszulösen. Spätestens mit der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes im Jahre 1977 waren deshalb die Voraussetzungen geschaffen, die die Hersteller zu einer Reaktion bewegen mußten. Die Frage ist nur, was die Hersteller konkret tun mußten, konnten und sollten, um eine Gesundheitsbeeinträchtigung von den Klägern abzuwenden. Die beklagten Hersteller sahen offensichtlich keinerlei Anlaß, um aktiv auf die bislang Geschädigten zuzugehen. Dies erscheint angesichts des Ausmaßes der spätestens seit Seveso deutlich gewordenen Gefahr zu wenig. Die Hersteller hätten eine Kampagne starten müssen, um all die Käufer zu erreichen, die vor 1977 in größerem Umfang in Innenräumen PCP- und lindanhaltige Holzschutzmittel verwandt hatten. Eine solche Kampagne hätte das Problembewußtsein der Geschädigten wecken können. Weitergehend stellt sich die Frage, ob nicht die Hersteller sogar aktiv Forschungen hätten anstellen können, um verseuchte Häuser wieder bewohnbar zu machen. Ob das für Formaldehyd verseuchte Häuser entwickelte „Ammoniak-Begasungs-Verfahren“ ausreichte, wäre aufklärungsbedürftig.

Selbst wenn man eine Reaktionspflicht bejaht, bleibt immer noch zu klären, ob die Geschädigten bereit gewesen wären, sich instruktionsgemäß zu verhalten, d. h. das Haus möglicherweise freiwillig aufzugeben. Beweisbelastet sind nach der Rechtsprechung die Geschädigten, dies ist jedenfalls die überwiegende Interpretation der BGH-Rechtsprechung (dazu Brüggemeier, a. a. O., Rdnr. 558 und insbesondere Sack, BB 1985, 813 ff., 818 bei Fn. 66). Ungeachtet aller Zweifel an der Beweislastverteilung mag die Aufgabe des Hauses im Jahre 1983 als Indiz dafür gewertet werden, daß die Geschädigten bereit gewesen wären, auch schon 1977 die Konsequenzen zu ziehen.

Doch welcher Schaden soll über die Produktbeobachtungshaftung abgedeckt werden? Es ist nicht möglich, über die Produktbeobachtungshaftung auf kaltem Wege eine Haftung für Entwicklungsgefahren herbeizuführen. Die Geschädigten können deshalb keinen Ersatz sämtlicher Gesundheitsschäden bzw. sämtlicher Sachschäden verlangen. Wenn überhaupt, so kommt ein Schadensersatz nur in Betracht für all diejenigen Beeinträchtigungen, die sie nach 1977 erlitten haben. Die Gerichte müssen hier Neuland betreten und insbesondere klären, wie hoch der Schaden ist, der aus der pflichtwidrigen Fortdauer einer Gesundheitsbeeinträchtigung resultiert. (Micklitz)